

Jugendordnung

der



**Anglersportgemeinschaft
Müden/Örtze e.V.**

Stand: 01.04.2007



Jugendordnung

§ 1 Allgemeines

Grundlage der Jugendordnung ist die Vereinssatzung der ASG Müden/Örtze e.V. Als Jugendliche gelten alle Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2 Ziele der Jugendarbeit in der ASG

1. Erziehung zu verantwortungsbewusstem Umgang mit Natur und Umwelt, durch fachgerechte Anleitung in Theorie und Praxis.
2. Vermittlung von Kenntnissen über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt.
3. Staatsbürgerlich zu schulen.
4. Die Jugend im Rahmen der Aus- und Fortbildung auf die Durchführung der waidgerechten Fischereiausübung vorzubereiten, unter Berücksichtigung der Hege und Pflege von Fischartenbeständen und anderer Lebensarten im und am Gewässer unter Beachtung besonderer Artenschutzprogramme.
5. Pflege und Renaturierung von Gewässern und Laichhabitaten.
6. Förderung des Castingsports.
7. Schaffung von Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung und die Jugendlichen im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen.

§ 3 Aufgaben

Die Jugendlichen sind gehalten, an den für sie festgesetzten Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme dient der Vertiefung der Kameradschaft und der Erweiterung von Kenntnissen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe setzt das Einverständnis der oder des Erziehungsberechtigten voraus. Sie kann mit dem 14. Lebensjahr beginnen und endet mit dem vollendetem 18. Lebensjahr. Eine Mitgliedschaft über das 18. Lebensjahr hinaus als aktives Vollmitglied ist erwünscht.

Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Ausweis des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF)



§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge für die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe der ASG werden von der Mitgliederversammlung der ASG festgelegt. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Ausscheiden erfolgt nicht. Zur Förderung der Jugendarbeit soll den Jugendlichen ein angemessener Teil des von ihnen/ den Erziehungsberechtigten aufgebrauchten Beitrages zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel verfügt der Jugendwart in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 6 Fischereiausübung

Die Fischereiausübung von Jugendlichen mit vollendetem 14.Lebensjahr erfolgt in den Gewässern der ASG gemäß der gültigen Gewässerordnung.

§ 7 Jugendwart

Die Jugendleitung übernimmt der in der Mitgliederversammlung der ASG gewählte Jugendwart. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist Mitglied des Vorstandes. Der Jugendwart soll mindestens das 25.Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Jugendgruppenvertreter/ Jugendsprecher

Zur Wahrung ihrer Interessen wählen die Jugendlichen aus ihren Reihen einen Jugendgruppenvertreter/Jugendsprecher. Dieser arbeitet eng mit dem Jugendwart zusammen. Der Jugendgruppenvertreter/Jugendsprecher hat in der monatlichen Vorstandssitzung- und in der Mitgliederversammlung der ASG Gelegenheit für die Jugendgruppe zu sprechen.

§ 9 Verwendung der Jugendmittel

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Revisoren geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Streitigkeiten/Vorkommnisse

Bei Streitigkeiten und Vorkommnisse ist der Vorstand der ASG umgehend in Kenntnis zu setzen

§ 11 Regelung

Soweit in dieser Jugendordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung bzw. ist diese sinngemäß anzuwenden.



§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung der ASG Müden/Örtze e.V. vom 24.03.2007 am 01.04.2007 in Kraft

Müden/ Örtze: 24.03.2007

Dietrich Krennig
1. Vorsitzender

Anger
2. Vorsitzender

H. Jahn
1. Gewässerwart

Wolfgang
2. Gewässerwart

Klaus Meyer
Kassenwart

J. Jürgens
Schriftführer

Anger
Jugendwart

(Hinweis: Die Unterschriften sind in dieses Dokument als Scan eingearbeitet worden. Das Original liegt im Ordner abgeheftet beim Schriftführer)